

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen
aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur
Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen
Leben durch Vermittlung von Informationen und
Unterstützung für ältere Menschen

Richtlinie AGATHE

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zweck der Förderung ist die Implementierung eines niedrighwelligen Beratungs-, Informations- und Weitervermittlungsangebotes für ältere Menschen, welches ein gelingendes Altern im Sinne eines selbstbestimmten, würdevollen und möglichst gesunden Altwerdens in vertrauter Umgebung ermöglicht. Zielgruppe des Angebotes sind Seniorinnen und Senioren in der Nacherwerbsphase, die alleine im eigenen Haushalt leben.
- 1.2 Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 ThüLHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen aus Landesmitteln für das Programm AGATHE „Älter werden in der Gemeinschaft – Thüringer Initiative gegen Einsamkeit“.
- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Das Programm AGATHE zielt darauf ab, die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen zu stärken, deren Lebensqualität zu verbessern und damit die Selbstständigkeit im gewohnten Lebensumfeld möglichst lange zu erhalten. Der Einsatz von Fachkräften soll dazu dienen, tiefgehende Einblicke in die Lebenswelt älterer und alter Menschen zu erlangen, Angebote an diese Gruppe zu vermitteln und zu einer aktiven Vernetzung im Sinne des o.g. Zieles im Sozialraum beizutragen. Erkenntnisse der Fachkräfte aus diesen Prozessen helfen perspektivisch der Sozialplanung der Landkreise und kreisfreien Städte eine wohnortnahe, seniorenbezogene Infrastruktur bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Damit werden mittelbar Landkreise und kreisfreien Städte bei der Bewältigung von demografischen und soziokulturellen Entwicklungen unterstützt.
- 1.5 Das Programm wird gemäß Nr. 4.5 VV zu § 23 ThürLHO jährlich, durch das für Soziales zuständige Ministerium, einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.
- Um die Ziele des Förderprogrammes zu erreichen, werden folgende Handlungsziele festgelegt:
- 1.5.1 Die beratende Fachkraft soll im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zur Zielgruppe gemäß Ziffer 1.1 aufnehmen.

Indikator:

- Anzahl der versendeten Kontaktschreiben etc.,

- Anzahl der persönlichen Gespräche innerhalb unterschiedlicher Settings,
- Anzahl der individuellen Hausbesuche.

Mit diesen Maßnahmen werden 20 Prozent der Zielgruppe erreicht.

- 1.5.2 Die beratende Fachkraft soll Informationen über die an die Zielgruppe vermittelten Angebote zur sozialen Teilhabe sowie deren Inanspruchnahme erheben, um eventuell noch nicht abgedeckte Bedarfe zu erkennen.

Indikatoren:

- Art und Anzahl der an die Zielgruppe vermittelten Angebote sowie
- Art und Anzahl der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Zielgruppe.

- 1.5.3 Die beratende Fachkraft soll mit Leistungserbringern innerhalb der ausgewählten Sozialräume vernetzt zusammenarbeiten und im Zuge dessen, fachlich relevante Träger, Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen ermitteln.

Indikatoren:

- Benennung und Anzahl der beteiligten und relevanten Akteure im Landkreis, der kreisfreien Stadt bzw. im jeweiligen Sozialraum sowie
- die Anzahl der Vernetzungstreffen.

- 1.5.4 Die wohnortnahe, seniorenbezogene Infrastruktur soll gemäß den Förderzielen nach Ziffer 1.4 weiterentwickelt werden.

Indikator:

Nachweis über qualitative Anpassungen der wohnortnahen, seniorenbezogenen Infrastruktur.

2. Gegenstand der Förderung

Für die Bereitstellung eines niedrighschwelligem Beratungs-, Informations- und Weitervermittlungsangebotes für ältere Menschen nach Ziffer 1.4, werden Personal- und Sachausgaben für ausgebildete Fachkräfte in Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten gefördert. Näheres regeln die Ziffern 5.2.1 und 5.2.2.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Zuwendungen können an gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie an kreisangehörige Städte und Gemeinden (Letztempfänger) weitergeleitet

werden. Im Fall der Weiterleitung sind die Landkreise und kreisfreien Städte Erstempfänger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Als Zuwendungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Konzeptauswahlverfahren nach Ziffer 7.1 erforderlich.

4.2 Als beratende Fachkräfte sollen qualifizierte Personen eingesetzt werden, welche vorrangig über sozial- und gesundheitspädagogische Abschlüsse, oder über Abschlüsse im Bereich der Gesundheits-, Kranken- oder Altenpflegeberufe verfügen.

Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für Soziales zuständigen Ministeriums.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben.

5.2.1 Personalausgaben

Es sind maximal 4,5 VbE und davon maximal 0,5 VbE für die Koordinierung je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt förderfähig.

Dabei setzt die Förderung einer Koordinierung (0,5 VbE) die Beschäftigung von mindestens drei beratenden Fachkräften (3,0 VbE) im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt voraus.

Ausgehend von einem Ansatz, dass die Fachkräfte zu zwei Dritteln Tätigkeiten wie Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Analyse, Dokumentation etc. ausführen und zu einem Drittel in der direkten Beratung und Weitervermittlung von Angeboten tätig sind, bemisst sich die Anzahl der Fachkräfte wie folgt:

Bezogen auf die potenzielle Zielgruppe im fokussierten Sozialraum können pro Beratungsfachkraft und Jahr ca. 250 Seniorinnen und Senioren direkt beraten werden. Ausgehend von einer Erreichbarkeit von etwa 20 Prozent der potenziellen Zielgruppe

ist der Sozialraum entsprechend der Anzahl der dort lebenden Personen im Sinne Ziffer 1.4 festzulegen.

Die koordinierende Fachkraft fungiert als Bindeglied zu den AGATHE-Beratungsfachkräften, der örtlichen Sozialplanung und der Projektleitung beim für Soziales zuständigen Ministerium. Für die Vergütung kommen bei entsprechender Qualifikation die Entgeltgruppen E 9 bis maximal E 11 des TV-L in Betracht.

Für die Vergütung der beratenden Fachkräfte kommen bei entsprechender Qualifikation die Entgeltgruppen E 6 bis maximal E 10 des TV-L in Betracht.

Förderfähig sind die tatsächlichen Personalausgaben nach dem Ist-Kostenprinzip. Die in den Personalausgaben enthaltenen Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) und der Berufsgenossenschaftsbeitrag sowie die gesetzlichen Umlagen (U1, U2 und U3) sind als Pauschale in Höhe von aktuell 21 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts der förderfähigen AGATHE-Fachkräfte zuwendungsfähig.

5.2.2 Sach- und Verwaltungsausgaben

Alle zur Projektdurchführung notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben werden als fester Pauschalsatz der direkten förderfähigen Personalausgaben nach Ziffer 5.2.1 in Höhe von 23 Prozent als zuwendungsfähig anerkannt.

Als Sachausgaben gelten:

- Ausgaben für Miete und Betriebskosten für Räume zu ortsüblichen Tarifen,
- Ausgaben für Kommunikation (Telefonkosten, Internetanschluss, Porto etc.),
- Lern- und Verbrauchsmaterial (Fachliteratur, Papier etc.),
- Materialausgaben (Laptop/Tablet, Tisch, Stuhl, Büroausstattung etc.)
- Mobilitätsausgaben der AGATHE-Fachkräfte im Rahmen der im Freistaat Thüringen zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz ThürRKG mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

5.2.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für Investitionen,
- die Erfüllung bzw. die Übernahme von Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),
- pflegerische Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie

- die Aufgabenerfüllung des Sozialpsychiatrischen Dienstes gemäß ThürPsychKG.

5.3 Höhe der Zuwendung

An den zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich Drittmittel (EU, Bund, Trägeranteil, Wohnungsbauunternehmen etc.) beteiligt sich das Land in den ersten beiden Jahren bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Landkreise und kreisfreien Städte beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent Eigenmitteln.

An den zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich Drittmittel (EU, Bund, Trägeranteil, Wohnungsbauunternehmen etc.) beteiligt sich das Land im dritten Jahr bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Landkreise und kreisfreien Städte beteiligen sich mit mindestens 20 Prozent Eigenmitteln.

Zu den Eigenmitteln der Landkreise gehören auch die finanziellen Beteiligungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für das Zuwendungsverhältnis zwischen Land und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten (Erstempfänger)

6.1.1 Zusätzlich zum Verwendungsnachweis nach Ziffer 7.5 sind dem zuständigen Ministerium halbjährlich, jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember, die Ist-Daten der Indikatoren gemäß Ziffer 1.5 vorzulegen. Im Jahr 2021 sind diese nur zum 31. Dezember vorzulegen. Dafür stellt das für Soziales zuständige Ministerium die entsprechenden Formulare zur Verfügung.

6.1.2 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Programmes, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität, entsprechend mitzuwirken und insbesondere die geförderten Fachkräfte über die Unterstützung aus Mitteln des Landes zu informieren.

6.2 Für das Zuwendungsverhältnis zwischen Erst- und Letztempfänger

6.2.1 Die Weiterleitung der Zuwendung an gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie an kreisangehörige Städte und Gemeinden (Letztempfänger) kann entweder in Form eines Zuwendungsbescheides oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgen.

6.2.2 Ein Zuwendungsbescheid des Erstempfängers an den Letztempfänger muss mindestens folgende Inhalte enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Letztempfängers,
- die Weiterleitung der Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss,
- die Höhe der Zuwendung,
- die Festlegung der Projektförderung als Zuwendungsart, die jeweils einzelfallbezogene Festlegung der Finanzierungsart und die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Verwendung der Zuwendung ausschließlich für die Erfüllung des geregelten Zuwendungszweckes,
- die Dauer der Zweckbindung der durch die Zuwendung beschafften Gegenstände,
- den Bewilligungszeitraum, der höchstens den Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbescheides an den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt umfasst,
- die für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils gültigen Fassung,
- Auskunfts- und Prüfungsrechte (auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung) für die Bewilligungsbehörde, den Erstempfänger und den Landesrechnungshof bzw. von ihnen benannte Vertreter sowie
- den Hinweis, dass Vor-Ort-Kontrollen jederzeit, auch unangemeldet erfolgen können, wobei der Letztempfänger Prüfungen (auch in seinen Räumlichkeiten) zu dulden, an ihnen mitzuwirken und sämtliche Projektunterlagen einschließlich der Buchführungskonten zur Einsichtnahme auszuhändigen hat.
- Die Ausführung zur Verwendungsnachweisführung nach Ziffer 7.5.1 gelten entsprechend. Für gemeinnützige Träger sind abweichend davon die Ziffer 6.2 bis 6.4 ANBest-P anzuwenden.

6.2.3 Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Erst- und Letztempfänger enthält mindestens folgende Inhalte:

- die genaue Bezeichnung des Letztempfängers,
- die Weiterleitung der Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss,
- die Höhe der Zuwendung,
- die Festlegung der Projektförderung als Zuwendungsart und die jeweils einzelfallbezogene Festlegung der Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,

- die Verwendung der Zuwendung ausschließlich für die Erfüllung des geregelten Zweckes,
- die Dauer der Zweckbindung der durch die Zuwendung beschafften Gegenstände,
- den Bewilligungszeitraum, der höchstens den Bewilligungszeitraum des Bescheides an den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt umfasst,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils gültigen Fassung sind unmittelbar zum Vertragsbestandteil zu erklären,
- Auskunfts- und Prüfungsrechte (auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung) für die Bewilligungsbehörde, den Erstempfänger und den Landesrechnungshof bzw. von ihnen benannte Vertreter,
- den Hinweis, dass Vor-Ort-Kontrollen jederzeit, auch unangemeldet erfolgen können, wobei der Letztempfänger Prüfungen (auch in seinen Räumlichkeiten) zu dulden, an ihnen mitzuwirken und sämtliche Projektunterlagen einschließlich der Buchführungskonten zur Einsichtnahme auszuhändigen hat,
- der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, der Letztempfänger bestimmten – im Vertrag im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die Anerkennung von weiteren Gründen für einen Rücktritt vom Vertrag,
- Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger sowie
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- Die Ausführung zur Verwendungsnachweisführung nach Ziffer 7.5.1 gelten entsprechend. Für gemeinnützige Träger sind abweichend davon die Ziffer 6.2 bis 6.4 ANBest-P anzuwenden.

6.2.4 Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Letztempfänger zu beachten. Die Höhe der Vergütung der geförderten, eingesetzten Fachkräfte orientiert sich an Ziffer 5.2.1.

- 6.2.5 Hinsichtlich der Regelungen zu den Reisekosten ist die Ziffer 5.2.2 entsprechend anzuwenden.
- 6.2.6 Der Letztempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann.
- 6.2.7 Der Erstempfänger hat der Bewilligungsbehörde auf deren Verlangen etwaige Erstattungs- und Zinsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten.
- 6.2.8 Für die Weiterleitung gelten die jeweils gültigen landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere die des Haushalts- und Vergaberechts.
- 6.2.9 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Programmes, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität entsprechend, mitzuwirken und insbesondere die geförderten Fachkräfte über die Unterstützung aus Mitteln des Landes zu informieren.

7. Verfahren

7.1 Vorverfahren/Konzeptauswahlverfahren

Der Antragstellung soll ein Konzeptauswahlverfahren vorgeschaltet werden, welches das für Soziales zuständige Ministerium unter Zugrundelegung fachlicher und bedarfsorientierter Auswahlkriterien durchführt. Hierzu werden die Landkreise und kreisfreien Städte von dem für Soziales zuständigen Ministerium aufgerufen, geeignete Konzepte zur Durchführung einzureichen.

Die Konzeption für die Durchführung des Förderzweckes nach Ziffer 1.1 innerhalb zu benennender Sozialräume eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt, muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Darstellung der Altersstruktur des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt inklusive mittel- und langfristig prognostizierter Entwicklung,
- Darstellung der Alters- und Sozialstruktur innerhalb des fokussierten Sozialraumes,
- Darstellung der Siedlungsstruktur sowie der Mobilitätsangebote innerhalb des fokussierten Sozialraumes,
- Darstellung des angenommenen oder tatsächlichen Interesses der Zielgruppe am Programm,
- Erläuterung des erforderlichen Personalbedarfes,

- Darstellung der Anbindung des Programmes an die örtliche Sozialplanung,
- Darstellung des Austausches von relevanten Informationen zwischen den AGATHE-Fachkräften und der Sozialplanung vor Ort,
- Darstellung der Angebotsstruktur im fokussierten Sozialraum sowie in angrenzenden Räumen,
- Darstellung der geplanten Zusammenarbeit mit örtlichen Trägerstrukturen und der Einbindung in das Programm AGATHE,
- Erläuterung der Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedarfe innerhalb der Zielgruppe nach Ziffer 1.4,
- Benennung der prognostizierten Wirkung des Projektes und der perspektivischen Einbindung in das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) sowie die
- Vorhaltung einer Finanzierungsplanung für die Durchführung des Programmes.

Die Auswahl der Landkreise und kreisfreien Städte, die sich am Konzeptauswahlverfahren beteiligt haben, erfolgt durch eine Jury, die sich aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Fachbereiche für Pflege-, Familien-, Senioren- und Gesundheitspolitik und der Strategischen Planung des für Soziales zuständigen Ministeriums zusammensetzt. Bei Bedarf kann das Ministerium weitere Akteure in die Jury berufen. Die Bewertung der eingereichten Konzepte erfolgt nach formellen, inhaltlichen und wirtschaftlichen Kriterien. Die Kriterien werden im Aufrufertext konkretisiert.

Ausgewählte Gebietskörperschaften werden zur Antragstellung aufgefordert.

7.2 **Antragsverfahren**

Der Antrag zur Förderung nach Ziffer 2 ist schriftlich und mit rechtsverbindlicher Unterschrift (auch elektronisch) bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), als Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die GFAW prüft die eingereichten Antragsunterlagen.

Zu jeder beantragten Personalstelle muss eine Tätigkeitsbeschreibung vorliegen, aus der die Angemessenheit der Eingruppierung und der Umfang der Tätigkeit für den Fördergegenstand eindeutig beurteilt werden können. Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichend tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten.

7.3 **Bewilligungsbehörde und -verfahren**

Bewilligungsbehörde ist Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW). Die Bewilligung an die Landkreise bzw. kreisfreien Städte erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist nach Ziffer 6 ANBest-Gk zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-Gk innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens nach Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats bei der Bewilligungsbehörde. Diese prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

7.5.2 Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung einzureichen. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.

7.6 Prüfverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (ThürVwVfG sowie die VV zu § 44 ThürLHO) anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Erfurt, den
11.05.2021

Heike Werner

Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters, positioned to the right of the typed name and title.